

Luisa Pauge \*

## „Betreten auf eigene Gefahr“ – Verkehrssicherungspflichten für Bäume und waldtypische Gefahren

Baden-Württemberg zählt zu den walddreichsten Bundesländern in Deutschland. Mehr als ein Drittel der gesamten Landesfläche entfällt auf Waldflächen, von denen sich wiederum mit rund 40 Prozent der größte Anteil im Besitz von Städten und Gemeinden befindet. Insbesondere die immer stärker werdende private Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken birgt Gefahren und wirft für Kommunen als Waldbesitzende die Frage auf, ob und in welchem Umfang im Wald und für Bäume beispielsweise an Straßen und entlang von Bebauung Verkehrssicherungspflichten gelten und welche Maßnahmen jeweils im Einzelfall erforderlich sind.

### Verkehrssicherungspflichten für Bäume

Das Rechtsgebiet der Verkehrssicherungspflichten ist sehr stark durch gerichtliche Einzelfallentscheidungen geprägt. Zur Frage des Umfangs und der Grenzen der Verkehrssicherungspflichten hat die Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen entwickelt. Danach wird herkömmlich unterschieden unter anderem zwischen Verkehrssicherungspflichten innerhalb von Waldbeständen, an und auf Waldwegen, entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen sowie an öffentlichen Verkehrswegen. Maßgeblich hängen der Umfang und die Grenzen der Verkehrssicherungspflichten also vom Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer ab.

Im Anschluss an die Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes zur Haftung der Waldbesitzenden für waldtypische Gefahren an und auf Waldwegen vom 2. Oktober 2012 (Az. VI ZR 311/11) ist eine Reihe von obergerichtlichen Entscheidungen ergangen, die vor allem für den Bereich der durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Fallgruppen der Verkehrssicherungspflichten für Bäume Änderungen bedeuten.<sup>1</sup>



Im Wald und auf Waldwegen ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren, wie herabhängende Äste, ausgeschlossen.

### Allgemeines zu Verkehrssicherungspflichten

Schaut man ins Gesetz, insbesondere in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), sucht man vergeblich nach einer Regelung der Verkehrssicherungspflicht. Eine solche Pflicht ist im Gesetz nicht genannt. Verkehrssicherungspflichten sind ein Produkt der Rechtsprechung<sup>2</sup> und werden aus der allgemeinen Schadensersatzpflicht des § 823 BGB abgeleitet.

Der Bundesgerichtshof (BGH) pflegt die Verkehrssicherungspflichten regelmäßig mit folgenden Formulierungen zu beschreiben: Derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, ist grundsätzlich verpflichtet,

\* Luisa Pauge ist Rechtsanwältin der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stuttgart, und berät Städte, Gemeinden und Landkreise.

die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei berücksichtigt die Rechtsprechung des BGH, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann.

Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch; und eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Eine Pflicht zum Handeln besteht nur dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Im Falle des Waldbesitzes muss in der Praxis daher für jeden Einzelfall beurteilt werden, ob die Waldbesitzenden zum Tätigwerden verpflichtet sind und in welchem Umfang dies jeweils zu geschehen hat.

**Ausschluss der Haftung für walddtypische Gefahren**

Gemäß § 37 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) i.V.m § 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr (§ 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BWaldG in der heute geltenden Fassung gilt dies insbesondere für walddtypische Gefahren.<sup>3</sup>

Die neu eingeführte Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 4 BWaldG entspricht der für die Betretungsbefugnis des § 59 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 60 BNatSchG angeordneten Haftungsregelung. Danach erfolgt das Betreten der freien Landschaft gemäß § 60 Satz 1 BNatSchG auf eigene Gefahr. § 60 Satz 2 BNatSchG regelt, dass durch die

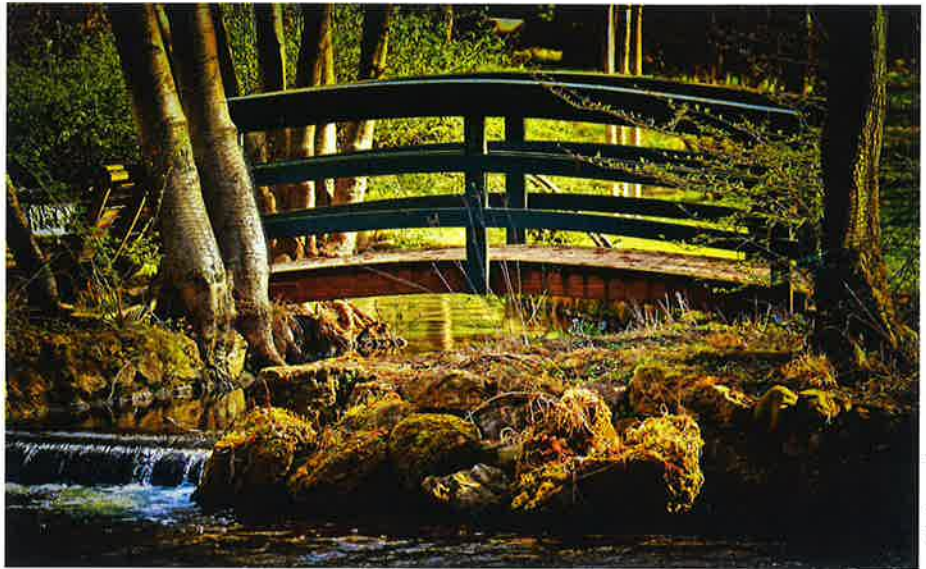


Foto: pixel2013 / pixabay.com

Im Wald und auf Waldwegen haftet der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, etwa für Gefahrenquellen bei Kunstbauten wie Stegen.

Betretungsbefugnis des § 59 Abs. 1 BNatSchG keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden. Nach § 60 Satz 3 BNatSchG besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Mit der in § 14 Abs. 1 BWaldG als Satz 4 eingefügten Vorschrift wollte der Gesetzgeber die „derzeit gültige Rechtsprechung“ durch eine klarstellende Ergänzung gesetzlich verankern.<sup>4</sup>

Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt und sich mit dem Betreten des Waldes bewusst derartigen Gefahren aussetzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen.<sup>5</sup> Der Waldbesitzer haftet daher grundsätzlich nur für atypische Gefahren. Der Ausschluss der Haftung für walddtypische Gefahren gilt für die Verkehrssicherungspflichten im Wald und auf Waldwegen, nicht hingegen für die Verkehrssicherungspflichten entlang öffentlicher Straßen oder an Bebauungsgrenzen. Damit ist der eigentliche „Knackpunkt“ der Verkehrssicherungspflichten, nämlich die Kontrolle der Bestandesränder entlang öffentlicher Straßen oder an Bebauungsgrenzen, von der Haftungsbeschränkung nicht erfasst und stellt walddbesitzende Städte und Gemeinden weiterhin vor Herausforderungen.<sup>6</sup>

**Zum Begriff der walddtypischen Gefahren**

Walddtypische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.<sup>7</sup> Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können beispielsweise herabhängende Äste<sup>8</sup>, das Umstürzen eines abgestorbenen Baumes<sup>9</sup>, die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen<sup>10</sup> oder ein 20 x 20 Zentimeter breites und ebenso tiefes Loch im Boden eines Waldweges<sup>11</sup> gehören.

Atypische Gefahren sind dagegen alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.<sup>12</sup> Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel<sup>13</sup> gehören; sowie Gefahrenquellen bei Kunstbauten aller Art (nicht intakte Erholungseinrichtungen, Geländer, Brücken, Stege, Stufen), Wegeschränken, Absperrungen, es denn, die



Gefahren sind unerheblich oder offensichtlich. Es entspricht auch allgemeiner Erfahrung, dass im bewaldeten Gelände Wege auf gewachsenem Boden durch Wurzelwerk und Auswaschungen infolge von Witterungseinflüssen erhebliche Unebenheiten, insbesondere auch Löcher, aufweisen können.<sup>14</sup>

### Keine Pflicht zur regelmäßigen Baumkontrolle im Wald

Waldbesitzende Städte und Gemeinden sind daher nicht verpflichtet, Bäume im Wald einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen oder Vorsorge gegen durch Windbruch oder Windfall drohende Gefahren zu treffen. Das gilt auch gegenüber Holzeinschlagsberechtigten; wobei eine Haftung allenfalls dann in Betracht kommt, wenn im Zuge von Bewirtschaftungsmaßnahmen über das übliche und vorhersehbare Maß hinausgehende akute Gefahren geschaffen werden.<sup>15</sup> Vor atypischen Gefahren haben waldbesitzende Städte und Gemeinden die Waldbesucher durch Beseitigung oder zumindest durch deutliche Warnungen zu schützen.

Solange keine eindeutige, höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage existiert, ob waldbesitzende Städte und Gemeinden nach extremen Wetterereignissen eine Sonderkontrollpflicht haben, ist ihnen die Durchführung solcher Kontrollen zu empfehlen.



Foto: Nils / pixelio.de

Zu beachten ist ferner, dass sich der BGH in seiner Leitentscheidung zur Frage der sogenannten „bekannten Gefahren“ – im Schrifttum auch unter der Bezeichnung „Megagefahren“ geführt – nicht abschließend geäußert hat. Diesbezüglich ist Waldbesitzenden zu empfehlen, zumindest an Waldwegen mit mäßiger – und insbesondere bei solchen Waldwegen mit starker – Frequentierung erkannte „Megagefahren“ zeitnah zu beseitigen beziehungsweise vor diesen zu warnen oder die entsprechenden Wege sogar zweitweise zu sperren.

Offen blieb in der Rechtsprechung bislang auch, ob Waldbesitzende im Rahmen der Sonderkontrollpflicht nach (extremen) Wetterereignissen wie Gewitterstürmen oder Eisregen verpflichtet sind, Waldwege mit zumindest mäßigem Erholungsverkehr jedenfalls flüchtig auf akute Megagefahren zu kontrollieren. Solange zu dieser Frage keine eindeutige, höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, ist Städten und Gemeinden die Durchführung solcher Kontrollen zu empfehlen.

### Keine Ausnahme für stark frequentierte Waldwege

Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch beim Betreten von Waldwegen.<sup>16</sup> Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Sie sind nicht mit einer allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen.<sup>17</sup>

Mit walddtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen, rechnen. Würde man eine völlige Gefahrlosigkeit der Wanderwege fordern, müsste man auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten. Grundsätzlich muss derjenige, der sich in die Natur begibt, mit allen Unwägbarkeiten und Gefahren rechnen.<sup>18</sup>

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren auf Waldwegen verantwortlich ist, kommt nach Auffassung des BGH auch nicht dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden. Denn auch an stark frequentierten Waldwegen würden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen sollte. Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprächen auch praktische Erwägungen, da eine solche Verkehrssicherungspflicht zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Nicht zuletzt könne auch abstrakt nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen sei.<sup>19</sup> An der haftungsrechtlichen Qualität des Waldwegs vermag im Übrigen auch die





Foto: Heinrich Lange / pixelio.de

Die Unterhaltung und Pflege von Straßenbäumen fällt grundsätzlich unter die Straßenbaulast für den Straßenbaugrund.

Bezeichnung beispielsweise als „Premi-  
umwanderweg“ nichts zu ändern.<sup>20</sup>

**Grundsätze für die  
Verkehrssicherung von  
Straßenbäumen nicht auf  
Waldwege übertragbar**

Etwas anderes ergibt sich für die Ver-  
kehrssicherung von Waldwegen auch  
nicht aus den von der Rechtsprechung  
entwickelten Grundsätzen für die Ver-  
kehrssicherung von Straßenbäumen.<sup>21</sup>  
Die Unterhaltung und Pflege von (Stra-  
ßen-)Bäumen fällt grundsätzlich unter  
die Straßenbaulast für den Straßen-  
grund, sofern die Bäume nach Maßgabe  
des Straßengesetzes Baden-Württem-  
berg noch der Straße zugeordnet wer-  
den können.

Als Teil der Straßenbepflanzung („Stra-  
ßenbegleitgrün“) werden stets diejeni-  
gen Bäume betrachtet, die von einem  
durchschnittlichen Beobachter als Stra-  
ßenbestandteil angesehen werden müs-  
sen. Die öffentlich-rechtlich ausgestal-  
tete Straßenverkehrssicherungspflicht  
umfasst auch die Sorge für die Standsi-  
cherheit der Straßenbäume.<sup>22</sup>

Danach erfordert die Verkehrssiche-  
rungspflicht des Trägers der Straßenbaulast bei der erforderlichen Sichtprüfung eines an die Straße angrenzenden Baum-  
es auf Standfestigkeit nicht nur die  
Prüfung der Krone auf hohen Totholz-  
anteil, sondern auch einen Blick auf den  
Stamm über dem Wurzelbereich.<sup>23</sup> Hier  
ist nach gefestigter Rechtsprechung in  
angemessenen Abständen eine äußere  
Sichtprüfung vorzunehmen, bezogen  
auf die Gesundheit und Standsicherheit  
eines Baumes, und zwar regelmäßig  
mindestens zweimal jährlich im belaub-  
ten und unbelaubten Zustand.<sup>24</sup>

**Verkehrssicherungspflichten für ein  
an einer öffentlichen Straße  
liegendes Waldgrundstück**

Grenzen Waldbestände an öffentliche  
Straßen, sind die von der Rechtspre-  
chung entwickelten strengen Regeln zur  
Baumkontrolle anzuwenden. Der Eigen-  
tümer des an einer öffentlichen Straße  
liegenden Waldgrundstücks ist mit  
Rücksicht auf den Straßenverkehr ver-  
pflichtet, schädliche Einwirkungen auf  
die Verkehrsteilnehmer durch umstür-  
zende Bäume zu vermeiden. Er ist ver-

pflichtet, den Baumbestand so anzule-  
gen, dass er im Rahmen des nach forst-  
wirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen  
gegen Windbruch und Windwurf gesi-  
chert ist.

Entsprechendes gilt, wenn Bäume ein  
Nachbargrundstück gefährden. Denn  
umstürzende, auf die Straße fallende  
Bäume gehören in Bezug auf die Benut-  
zung öffentlicher Straßen nicht zu den  
waldtypischen Gefahren, die hinzuneh-  
men wären: Anders als ein Waldbesu-  
cher sucht der Benutzer öffentlicher  
Straßen nicht das natürliche Umfeld  
auf, in dem er mit diesen Gefahren zu  
rechnen hat.<sup>25</sup> Die für die Sicherheit von  
Straßenbäumen entwickelten Grund-  
sätze gelten also jedenfalls entspre-  
chend, wenn ein Waldgrundstück an  
eine öffentliche Straße angrenzt, weil  
auch dann von dem Baumbestand Ge-  
fahren für den die Straße oder den Weg  
nutzenden Verkehr durch umstürzende  
Bäume ausgehen, also die Sicherheit des  
Verkehrs betroffen ist.<sup>26</sup>

Die Bestandesränder entlang von öf-  
fentlichen Straßen müssen kontrolliert  
werden. Um die „Anzeichen“ zu erken-  
nen, die nach der Erfahrung auf eine  
weitere Gefahr durch den Baum hinwei-  
sen, müssen alle Bäume kontrolliert  
werden, die von ihrer Länge her auf die  
Fahrbahn fallen könnten (in der Regel  
also auf eine Bestandestiefe von etwa  
30 Metern).<sup>27</sup> Anstelle der in Baden-  
Württemberg früher generell vorge-  
schriebenen einmal jährlichen Regel-  
kontrolle kann die Kontrolle alle 18  
Monate nun auch in Baden-Württem-  
berg bei Waldrändern ohne besondere  
Gefahrenmomente gewählt werden.<sup>28</sup>

**Verkehrssicherungspflichten  
entlang waldrandnaher Bebauung  
und Baugrenzen**

Anders als im Waldbestand beziehungs-  
weise an oder auf Waldwegen besteht  
für Waldbäume entlang von Baugren-  
zen und waldrandnaher Bebauung au-  
ßerhalb des Waldes grundsätzlich die  
verschuldensabhängige Verkehrssiche-

rungspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB. Danach sind Grundstückseigentümer im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Gefahren, die von ihrem Grundstück und damit gegebenenfalls von ihren Bäumen auf das Nachbargrundstück ausgehen können, durch entsprechende Kontrollen abzuwehren.<sup>29</sup> Der Umfang der erforderlichen Kontrollen richtet sich nach dem Ausmaß der Gefahr, das von Standort, Größe und Beschaffenheit des Baumes/der Bäume abhängt. Mit anderen Worten: Je näher der Baum an einer Grundstücksgrenze steht, je größer und älter er ist und je stärker er durch Krankheiten, Umwelteinflüsse etc. geschädigt ist, desto höher ist die von ihm ausgehende Gefahr. Entsprechend erhöht sich dann die Pflicht zur ausreichenden Gefahrenvorsorge.

### Wer ist verkehrssicherungspflichtig?

Verkehrssicherungspflichtig sind grundsätzlich die Waldbesitzenden i. S. von § 4 LWaldG als Eigentümer oder unmittelbare Besitzer der Waldgrundstücke. Im Staats- und Körperschaftswald ist diese Verpflichtung durch § 71 LWaldG dem hoheitlichen Bereich zugewiesen. Im Falle der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch einen Beamten handelt es sich um eine Amtspflichtverletzung i. S. des § 839 BGB, für die der Dienstherr haftet. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln kann der Dienstherr Regress nehmen. Stellt ein Waldbesitzer zur Bewirtschaftung seiner Waldflächen einen Förster an, führt dies nicht dazu, dass ihm dadurch zusätzliche (das heißt „strengere“) Verkehrssicherungspflichten erwachsen.<sup>30</sup> Die Delegation der Verkehrssicherungspflichten ist zulässig, erfordert aber klare Regelungen. Für den Waldbesitzer entstehen im Falle der Übertragung Überwachungs-, Dokumentations- und Kontrollpflichten.

### Ausblick

Das neue Landeswaldgesetz soll zum 01. Januar 2020 in Kraft treten. Die für die kommunalen Waldbesitzer maßgeblichen Verordnungen (Körperschafts-

waldverordnung und Forsteinrichtungsverordnung) können erst nach dem Gesetzesbeschluss in den offiziellen Anhörungsprozess gehen und werden ebenfalls erst 2020 in Kraft treten.

Hinsichtlich des Forstlichen Revierdienstes (§ 5 der Körperschaftswaldverordnung) ist vorgesehen, dass entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung die Verkehrssicherungspflicht ausgenommen sein soll; das heißt die Verkehrssicherungspflicht verbliebe bei den kommunalen Waldbesitzern. Sollte diese Regelung in die endgültige Verordnung übernommen werden, wäre eine eigene Regelung oder eine Vereinbarung mit dem Landratsamt erforderlich. Der Gemeindegtag hat sich diesbezüglich mit der Forderung um Abhilfe an das Ministerium gewandt. Insbesondere die Problematik, dass der eigentliche „Knackpunkt“ der Verkehrssicherungspflichten, nämlich die Kontrolle der Bestandesränder entlang öffentlicher Straßen oder an Bauungsgrenzen vom Ausschluss von walddtypischen Gefahren nicht erfasst ist, würde für waldbesitzende Städte und Gemeinden also weiterhin eine ganz erhebliche Herausforderung darstellen.<sup>31</sup>

Az. 855.0

- 1 Vgl. zur früheren Rechtslage Fröhlich/Stupp, Der Wald – und die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers, BWGZ 21/2007.
- 2 vgl. Mertens, VersR 1980, 397.
- 3 § 14 BWaldG enthält keine für den Bürger unmittelbar verbindlichen Rechtssätze; Normadressaten sind vielmehr allein die Länder, die zum Erlass entsprechender Außenrechtssätze verpflichtet werden (BVerfGE 80, 137, 156 f., vgl. §§ 5, 14 Abs. 2 BWaldG). Die Betretungsbefugnis ergibt sich aber aus den auf dieser Grundlage erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften (BGH, a.a.O., juris Rn. 11).
- 4 BT-Drucks. 17/1220, S. 1, 7; vgl. auch OLG Karlsruhe, NuR 2011, 823, 824.
- 5 BGH, Urteil vom 02.10.2012, VI ZR 311/11, juris Rn. 12 m.w.N.
- 6 Dipper, Waldgesetz für Baden-Württemberg, § 37 Rn. 7.
- 7 BGH, a.a.O., Rn. 25.
- 8 OLG Köln, Urteil vom 11.05.1987, Az. 7 U 308/86 – juris.
- 9 OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2017, Az. 7 U 72/17 – juris.
- 10 OLG Hamm, NuR 2007, 845.
- 11 OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.10.2017 – 13 U 111/17 –, juris.

- 12 vgl. OLG Köln, a. a. O.; OLG Düsseldorf, VersR 1998, 1166; NJW-RR 2008, 1247, 1248; OLG Hamm, NuR 2007, 845; OLG Karlsruhe, NuR 2011, 823, 824.
- 13 vgl. OLG Köln, a.a.O.
- 14 OLG Frankfurt, a.a.O.
- 15 OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.08.2012, Az. 7 U 106/11 – juris.
- 16 BGH, Urteil vom 02.10.2012, a.a.O., Rn. 18.
- 17 BGH, a.a.O., Rn. 21.
- 18 OLG Nürnberg, OLGZ 1975, 446, 448, 450; OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.11.2017, Az. 4 U 19/17 – juris, Rn. 39.
- 19 BGH, Urteil vom 02.10.2012, a.a.O., R. 18.
- 20 OLG Saarbrücken, a.a.O., Rn. 41.
- 21 Ebd.
- 22 BGH, Urteil vom 01.07.1993, Az. III ZR 167/92 – juris.
- 23 Vgl. nur LG Heidelberg, Urteil vom 03.08.2011, Az. 5 O 39/11 – juris.
- 24 Vgl. nur OLG Hamm, Urteil vom 04.02.2003, Az. 9 U 144/02.
- 25 OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2007, Az. 13 U 62/06 – juris.
- 26 Ebd.; BGH, 21.01.1965, NJW 1965, 815.
- 27 Dipper, Waldgesetz für Baden-Württemberg, § 37 Rn. 9.
- 28 Vgl. MLR-Erlass vom 01.06.2012 und Leitfaden zur VSP, S. 27 ff.
- 29 LG Göttingen, Urteil vom 22.02.2006, Az. 4 S 69/04 – juris.
- 30 OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2017, Az. 7 U 72/17 – juris.
- 31 Dipper, Waldgesetz für Baden-Württemberg, § 37 Rn. 7. ■